



Niedersächsisches Ministerium  
für den ländlichen Raum, Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Regierungsvertretung Lüneburg, Postfach 20 60 • 21310 Lüneburg

Regierungsvertretung Lüneburg

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Lüneburg  
Am Alten Eisenwerk 2 d  
21339 Lüneburg

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg		
EING 28. MRZ 2006		
4		

*1.45 2.6.06 2006*  
*29.3.06*

Bearbeitet von  
Herrn Rzeppa

Persönlich erreichbar unter  
E-Mail: Bernd.Rzeppa@rv-lg.niedersachsen.de  
Telefax: (0 41 31) 15 29 43

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**R 1.14 - 20223/1 BAB A 39**

Durchwahl (0 41 31) 15 -  
13 24

Lüneburg  
27.03.2006

### Raumordnungsverfahren für die geplante BAB A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens

- Unterlagen:**
- Langversion (32 Ordner incl. 6 CD-ROM und 1 DVD)
  - Kurzversion (1 Ordner incl. 6 CD-ROM und 1 DVD)

**Hinweis:** Die Unterlagen werden am 28.03.06 per Kurier ausgeliefert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg – plant im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Bau der BAB A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg.

Die BAB A 39 ist im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf ausgewiesen. Mit der Zuordnung in den „vordringlichen Bedarf“ ist die verkehrliche Notwendigkeit begründet, verbunden mit dem gesetzlichen Auftrag an die Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen, diese Bundesfernstraße als vierstreifige Autobahn zu planen und zu bauen.

Das Vorhaben erfordert nach der Raumordnungsverordnung des Bundes Ziffer 8 vom 13.12.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V. mit § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412) die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

Das Raumordnungsverfahren hat gem. § 12 NROG den Zweck festzustellen, ob raumbedeutsame Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung). Diese Feststellung schließt die Prüfung von Trassenalternativen ein.



60 Jahre  
niedersachsen

Alles Gute: Niedersachsen.  
www.60-jahre-niedersachsen.de

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

Besuchszellen  
Mo. - Fr 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15 30 Uhr

Telefon  
(0 41 31) 15 - 0  
Telefax  
(0 41 31) 15 - 29 02

E-Mail  
Poststelle@rv-lg.niedersachsen.de  
Internet  
www.mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 106022676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Termine können auch gerne individuell vereinbart werden

G:\Raumordnung\ROVA39\SB-seite1-Einleitungserlass-Entwurf01.doc

Das Raumordnungsverfahren schließt zudem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand ein (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mit Erlass vom 17.12.2002 hat die Niedersächsische Staatskanzlei die damalige Bezirksregierung mit der Durchführung des Raumordnungsverfahrens beauftragt. Nach Auflösung der Bezirksregierung ist seit dem 01.01.2005 das Niedersächsische Ministerium für den Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Landesplanungsbehörde für die Durchführung von Raumordnungsverfahren für Vorhaben von übergeordneter Bedeutung zuständig. Der Referatsteil 303 des Ministeriums am Standort der Regierungsvertretung Lüneburg nimmt diese Aufgabe wahr.

Nachdem die für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erforderlichen Unterlagen vorliegen, leite ich das Raumordnungsverfahren für das o.g. Vorhaben ein.

Ich bitte um Ihre schriftliche Stellungnahme (2fach) zu dem geplanten Vorhaben bis zum

**30.06.2006**

an die Regierungsvertretung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

Zur Vereinfachung des umfangreichen Verfahrens kann die Stellungnahme in elektronischer Form (Word-Format) an die o.g. E-Mail-Adresse abgegeben werden. Sollte mir bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, werde ich davon ausgehen, dass Ihrerseits keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu dem Vorhaben bestehen.

Zu den durchzuführenden Erörterungen werde ich rechtzeitig einladen.

Das Raumordnungsverfahren wird mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber einzelnen und gegenüber dem Planungsträger. Es ersetzt keine Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

#### **Zusatz für die Gemeinden / Samtgemeinden:**

Das Raumordnungsverfahren dient zugleich einer rechtzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Gemeinden / Samtgemeinden werden deshalb gem. § 15 [3] NROG aufgefordert, die Planungsunterlagen mit der UVS zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit einen Monat zur Einsicht auszuliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, dass sich jedermann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Gemeinden / Samtgemeinden schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern kann. Die Gemeinde / Samtgemeinde leitet die fristgemäß eingebrachten Äußerungen unverzüglich der Regierungsvertretung zu.

Sollten die für die Auslegung zuständigen Gemeinden / Samtgemeinden ihre Unterlagen in Papierform nicht bis zum 05.04.2006 erhalten haben, bitte ich um telefonische Mitteilung unter der o.g. Rufnummer.

Für die Abgabe an interessierte Bürger füge ich für jede auslegende Gemeinde eine Bürgerinformation zum Ablauf eines Raumordnungsverfahrens bei.

Die Kosten für die Bekanntmachungen sind der Regierungsvertretung Lüneburg mitzuteilen und

werden, wie die übrigen erstattungsfähigen Auslagen, nach Abschluss des Verfahrens erstattet. Die Beteiligungs-Exemplare für die betroffenen Mitgliedsgemeinden (Kurzfassungen) werden bei den Samtgemeinden abgegeben. Diese werden gebeten, die Verfahrensunterlagen unverzüglich an die Mitgliedsgemeinden weiterzuleiten.

**Hinweise zu den Unterlagen:**

Alle Beteiligten erhalten die vollständigen Unterlagen in elektronischer Form (CD-ROM). Aus Kosten- und Effizienzgründen erhalten die Verfahrensbeteiligten je nach Betroffenheit unterschiedlich umfangreiche Verfahrensunterlagen in Papierform. Die Langfassung besteht aus 32 Ordnern incl. 6 CD-ROM und einer DVD und die Kurzfassung aus 1 Ordner incl. 6 CD-ROM und einer DVD. Parallel werden die Verfahrensunterlagen in den Internet-Auftritt des Nds. Landesamtes für Straßenbau und Verkehr unter

<http://www.strassenbau.niedersachsen.de/>

eingestellt und stehen voraussichtlich ab dem 24.04.06 jedermann zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Neumann